

An die
Vertreter
der Presse

Brühl, den 16. April 2026

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

anbei erhalten Sie die Tagesordnung zur nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Montag, den 27.04.2026, um 18:30 Uhr
im Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal**

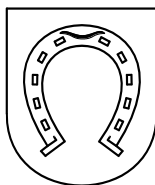
Wir bitten um Veröffentlichung und laden Sie zur Sitzung ein.

T a g e s o r d n u n g

- 1 Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- 2 Bau eines Batteriespeichers durch EnBW
- 3 Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Haushaltsjahre 2016 - 2020 eingeschränkte Abschlussbestätigung nach § 114 Abs. 5 S. 3 GemO
- 4 Informationen durch den Bürgermeister
- 5 Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats
- 6 Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Göck
Bürgermeister



Beschlussvorlage (Nr. 2026-0053)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	nicht öffentlich	13.04.2026
Gemeinderat	öffentlich	27.04.2026

TOP:

Bau eines Batteriespeichers durch EnBW

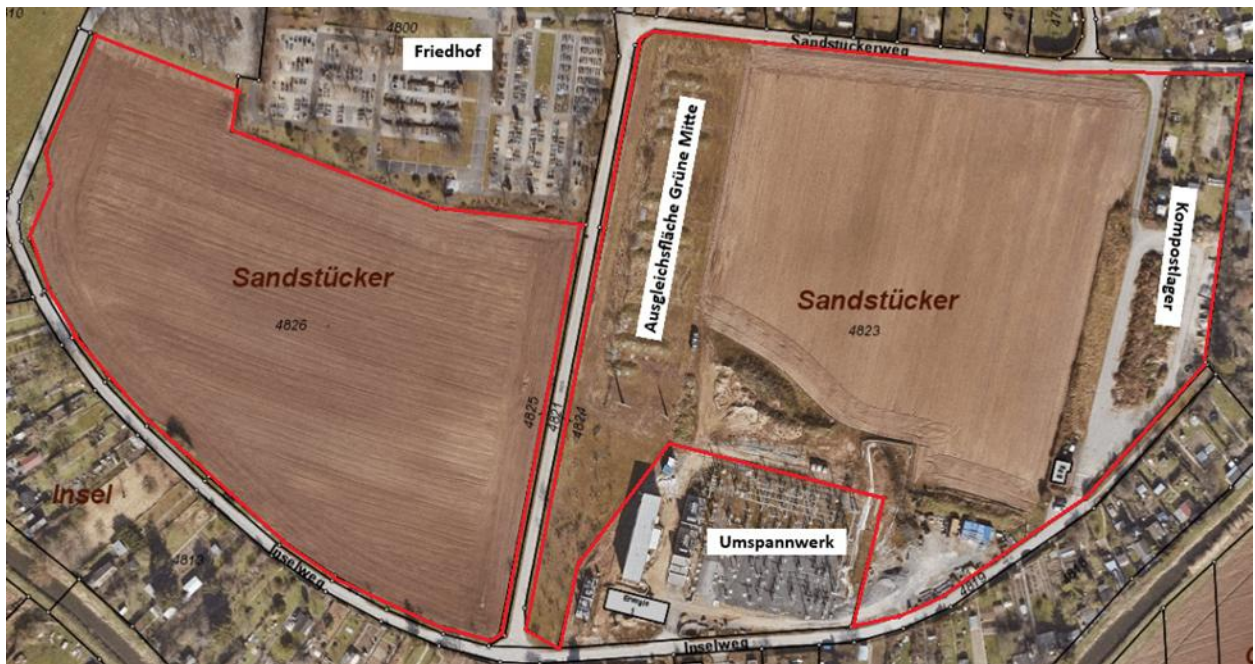
Beschlussvorschlag:

1. Der Realisierung des Batteriespeicherprojekts beim Umspannwerk wird grundsätzlich zugestimmt.
 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen vertraglichen und planungsrechtlichen Schritte vorzubereiten.
 3. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass
 - a. die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst geringgehalten werden,
 - b. Belange der Landwirtschaft soweit möglich berücksichtigt werden und
 - c. die AG „Erneuerbare Energien“ soll einbezogen werden.
-

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Die beiden Sandstücker-Grundstücke mit den Flurstücknummern 4823 und 4826 (in der nachfolgenden Grafik rot umrandet) befinden sich im Eigentum der Gemeinde und sind derzeit überwiegend zu landwirtschaftlichen Zwecken verpachtet. Auf dem Flurstück 4823 bestehen jedoch zwei Nutzungseinschränkungen: Die westliche Teilfläche dient als Ausgleichsfläche, während die östliche Teilfläche als Kompostlager genutzt wird.



Das Umspannwerk der Netze BW wurde in den vergangenen Jahren erneuert und modernisiert und ist somit in der Lage, den zukünftigen Anforderungen der Energiewende in Brühl gerecht zu werden. Die EnBW beabsichtigt die Errichtung eines Batteriespeichersystems unmittelbar am bestehenden Umspannwerk. Ziel des Projekts ist die Bereitstellung von Flexibilität im Stromnetz sowie die Unterstützung der Energiewende.

Aufgrund der zu erwartenden wirtschaftlichen Bedeutung fällt die Entscheidungszuständigkeit gemäß Hauptsatzung dem Gemeinderat zu.

2. Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung eines Batteriespeichers mit:

- einer Leistung von ca. 38,8 MW
- einer Kapazität von ca. 55,2 MWh
- insgesamt 8 Batteriesystemen

Das Projekt liegt in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk, wodurch ein effizienter Netzanschluss möglich ist.

3. Abwägung

Vorteile des Projekts:

- Beitrag zur Energiewende und Netzstabilität (steigender Bedarf an Speicherkapazitäten)
- Nutzung eines standortgeeigneten Areals ohne Schutzgebietsrestriktionen
- Zusätzliche und langfristig stabilere Einnahmen im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung
- Gute infrastrukturelle Anbindung durch Nähe zum Umspannwerk
- Teilweise Erhalt landwirtschaftlicher Nutzung bei optimierter Flächenplanung
- Erweiterungsmöglichkeiten bestehen sowohl für den Batteriespeicher als auch für das Umspannwerk.

Nachteile:

- Verlust bzw. Einschränkung landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Eingriff in das Landschaftsbild
- mögliche Akzeptanzfragen in der Bevölkerung
- langfristige Bindung der Fläche an eine technische Nutzung

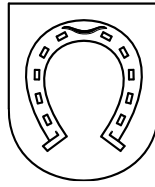
Unter Berücksichtigung aller Aspekte überwiegen die Vorteile des Projekts:

- Die Bedeutung von Energiespeichern wird in Zukunft deutlich zunehmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien.
- Der gewählte Standort ist technisch sinnvoll und planerisch gut geeignet.
- Die wirtschaftliche Nutzung der Fläche kann gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung verbessert werden.
- Durch die gewählte Vorzugsvariante werden Eingriffe minimiert und Restflächen weiterhin nutzbar gehalten.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss



Beschlussvorlage (Nr. 2026-0052)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	27.04.2026

TOP:

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Haushaltsjahre 2016 - 2020 eingeschränkte Abschlussbestätigung nach § 114 Abs. 5 S. 3 GemO

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Abschluss des Prüfungsverfahrens der Bauausgaben der Gemeinde Brühl für die Jahre 2016 - 2020 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Nach §113 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg für die Durchführung der überörtlichen Prüfung bei der Gemeinde Brühl zuständig. Die Prüfung erstreckte sich auf die Haushaltsjahre 2016 bis 2020. Der Prüfungsbericht wurde am 17.02.2022 vorgelegt.

Zu einzelnen Prüfungsfeststellungen waren jedoch Stellungnahmen der Gemeindeverwaltung Brühl erforderlich.

Die Gemeindeverwaltung Brühl hat zu den Feststellungen des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 17.02.2022 in mehreren Schreiben Stellung genommen, zuletzt ergänzend am 23.10.2023. Die angesprochenen Punkte konnten hierdurch geklärt werden bzw. gelten als erledigt. Die Prüfungsfeststellungen wurden mit Ausnahme der Randnummer A 9 bereits in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2023 behandelt.

Die dort enthaltenen Beanstandungen zum Vergabeverfahren im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Sportparks Süd II konnten im Rahmen des Stellungnahme Verfahrens nicht vollständig ausgeräumt werden.

Mit Schreiben des Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises vom 23.01.2024 wurde der Abschluss der überörtlichen Prüfung mit einer **eingeschränkten Abschlussbestätigung gemäß §114 Abs. 5 Satz 3 GemO** festgestellt.

Zudem wird auf die gesetzliche Verpflichtung hingewiesen, den Gemeinderat über das Ergebnis der Prüfung zu informieren gemäß § 43 Abs. 5 Satz 1 GemO.

Zwischenzeitlich konnte die letzte noch zu behandelnden Randnummer A 9 „Unterlassenen EU-weite Ausschreibung der Architektenleistung“ für den Kunstrasenplatz im Sportpark Süd nach Mitteilung des Zuschussgebers RPK, zwischen der Gemeinde und GPA Baden-Württemberg geklärt werden.

Das RPK-Teile am 29.01.2025 mit „zwischenzeitlich sind wir hinsichtlich der GPA-Mitteilung an unser Haus, zu einem Ergebnis gelangt.

Aufgrund der Tatsache, dass die reinen Kosten für die Herstellung des Kunstrasenplatzes oberhalb der förderrechtlich relevanten Pauschale der zuwendungsfähigen Ausgaben von 400.000 € liegen und die Leistung des Landschaftsarchitekten nicht von der Landesförderung erfasst ist, wird Seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe - unabhängig davon, dass möglicherweise Vergabeverstöße vorliegen könnten- auf eine Rückforderung verzichtet. Auswirkungen auf zuwendungstechnischer Seite sind nicht erkennbar.“

Die Bauverwaltung war seither mehrfach bemüht, nach dem nun zu allem offenen Punkte aus der Prüfungsfeststellung, Stellungnahmen erfolgten, eine uneingeschränkte Abschlussbestätigung der Kommunalrechtsamt RNK zu erhalten.

Auf Anfrage bei dem zuständigen Prüfer der GPA, woran es denn liege, dass der Gemeinde die uneingeschränkte Abschlussbestätigung durch das RPK nicht erteilt würde, bekam die Bauverwaltung am 23.03.2026 folgende Mitteilung:

„Was den geschilderten Sachverhalt angeht, muss ich sagen, dass ich davon ausgegangen bin, dass dies bei uns intern abgewickelt wird. Für uns als Prüfer ist der Vorgang nach der Mitteilung an den Zuschussgeber beendet. Alles Weitere sollte dann über die zuständigen Stellen abgewickelt werden. Aber dennoch kann ich Ihnen von meiner Seite nur mitteilen, dass ich diese Mitteilung lediglich an die Stelle beim Regierungspräsidium weitergeleitet habe, die auch auf dem Zuwendungsbescheid für die geförderte Maßnahme vermerkt war (Bewilligungsbescheid vom 21. April 2017 - Aktenzeichen 14-6851.4-327).“

Hierauf wurde zuletzt mit das Kommunalrechtsamt RNK am 09.04.2026 um Prüfung und Mitteilung zum Sachstand gebeten.

Zum 14.4.2026 wurde der Gemeindeverwaltung die uneingeschränkte Abschlussbestätigung für die überörtliche Bauausgaben 2016 bis 2020 zugestellt.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Kommunalrechtsamt
50.01-05

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Bürgermeisteramt Brühl
Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck
Hauptstraße 1
68782 Brühl

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen 093.0091

Bearbeiter Herr S. Wurm
Zimmer-Nr. 429
Telefon +49 6221 522-1332
Fax +49 6221 522-91332
E-Mail s.wurm@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 14.04.2026

Prüfung der Bauausgaben 2016 bis 2020; hier: Uneingeschränkte Abschlussbestätigung nach § 114 Abs. 5 S. 2 GemO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Prüfungsbericht der GPA vom 17.02.2022 über die Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2016 bis 2020 wurde unter Randnummer 9 eine unterlassene EU-weite Ausschreibung der Architektenleistungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Sportparks Süd II beanstandet. Da die Gemeinde für die Baumaßnahme staatliche Zuschüsse erhalten hat („Sportförderungsmitteln nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Kommunale Sportstättenförderung“) und die festgestellte Vergaberechtswidrigkeit im Stellungnahmeverfahren nicht ausgeräumt werden konnte, hat die GPA die Bewilligungsstelle (RP Karlsruhe) über den Prüfungssachverhalt durch Übersenden einer Mehrfertigung der Feststellung abschließend informiert.

Zwischenzeitlich ist das RP Karlsruhe zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beanstandungen bezüglich des durchgeführten Vergabeverfahrens keine Auswirkungen auf zwendungstechnischer Seite erkennen lassen. Auf eine Rückforderung der Fördermittel wurde daher verzichtet. Zudem hat die Verwaltung in ihren Stellungnahmen vom 05.12.2022 und 24.04.2023 zugesichert, die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen künftig zu beachten und Architekten-/ Planungsleistungen oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwerts künftig EU-weit nach der Vergabeverordnung (VgV) auszuschreiben.

Nach alledem wird zum Abschluss der überörtlichen Prüfung eine **uneingeschränkte Abschlussbestätigung nach § 114 Abs. 5 S. 2 GemO** erteilt. Ungeachtet dessen gehen wir davon aus, dass die Gemeinde ihre abgegebene Zusage zur künftigen Beachtung der Rechtslage einhält.

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
ÖPNV-Haltestellen
Stadtbücherei, Stadtwerke, Campus Bergheim

Bankverbindung
Kontoinhaber Rhein-Neckar-Kreis
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
Bank Sparkasse Heidelberg (BIC SOLADES1HDB)

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats über den uneingeschränkten Abschluss der Prüfung wird ergänzend hingewiesen (§ 43 Abs. 5 S. 1 GemO). Dieses Schreibens ersetzt im Übrigen unser Schreiben vom 23.01.2024. Die Gemeindeprüfungsanstalt erhält eine Mehrfertigung zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. F. Grünwewald